

Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen zur Festsetzung der Elternbeiträge für die offene Ganztagschule für das Schuljahr 2024/2025

**An die
Gemeinde Altenberge
Frau Weiß
Kirchstr. 25
48341 Altenberge**

Ersterklärung

Folgeerklärung
Az.: 40.31.04

Die Zahlung einkommensabhängiger Elternbeiträge für den Besuch der offenen Ganztagschule wurde laut Satzung der Gemeinde Altenberge vom 18.12.2012 beschlossen. Zur Festlegung, in welchem Umfang die Eltern/Sorgeberechtigten Beiträge zu übernehmen haben, ist eine Erklärung zum Einkommen der Eltern bzw. der Sorgeberechtigten abzugeben.

Sie werden daher in Ihrem eigenen Interesse gebeten, die nachfolgende Erklärung „ordnungsgemäß ausgefüllt“ bis zum **20.02.2024** abzugeben.

Soweit Sie keine Erklärung abgeben, haben Sie den jeweiligen höchsten Elternbeitrag zu entrichten. Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Altenberge berechtigt ist, Ihre Angaben zu überprüfen und Sie ggf. die Angaben glaubhaft machen müssen.

Bitte Zutreffendes ankreuzen

	Name, Vorname des Kindes/der Kinder	Geburtsdatum	Name der Einrichtung	Das Kind lebt bei den Eltern	lebt bei der Mutter	lebt beim Vater	Sonstiges*
1.			offene Ganztags- schule (OGS)				
2.			<input type="checkbox"/> Johannesschule <input type="checkbox"/> Borndalschule				

Beginn des Besuches der Einrichtung: _____
(nur ausfüllen, sofern die Aufnahme erst im lfd. Schuljahr erfolgt!)

Besucht ein Geschwisterkind die offene Ganztagschule an der Borndal- oder Johannesschule (nichtzutreffende Schule streichen)?

ja nein

Falls ja: Name des Kindes _____

Besucht ein Geschwisterkind im Schuljahr 2024/2025 den Kindergarten?

ja nein

Falls ja: Name des Kindes _____ Name des Kindergartens: _____

Befindet sich das Geschwisterkind im Schuljahr 2024/2025 im vorletzten oder letzten Kindergartenjahr?

ja nein

Verbindliche Erklärung

der Eltern gemeinsam des Vaters der Mutter der Pflegeeltern

Erläuterung:

- a) Eltern können getrennte Erklärungen oder eine gemeinsame Erklärung abgeben.
- b) Angaben zu Einkünften von Ehegatten, die mit dem Kind nicht verwandt sind, sind nicht erforderlich.
- c) Bei nicht verheirateten zusammenlebenden Eltern müssen Vater und Mutter Angaben machen.
- d) Sind die Eltern geschieden oder leben sie dauernd getrennt, ist diese Erklärung nur von dem Elternteil abzugeben, bei dem das Kind lebt.

1. Angaben zum Vater

(Name) _____ (Vorname) _____ (Tel.) _____

(E-Mail-Adresse, **dringend erforderliche** Angabe) _____

(Straße, Hausnummer) _____

(PLZ, Ort) _____

Erwerbstätig: nein ja Falls ja: Beamter oder ähnlicher Status, bei dem keine entspr. Beiträge zur Altersversorgung zu entrichten sind (z.B. Richter, Mandatsträger) nein ja

arbeitslos/-unfähig

2. Angaben zur Mutter

(Name) _____ (Vorname) _____ (Tel.) _____

(E-Mail-Adresse, **dringend erforderliche** Angabe) _____

(Straße, Hausnummer) _____

(PLZ, Ort) _____

Erwerbstätig: nein ja Falls ja: Beamter oder ähnlicher Status, bei dem keine entspr. Beiträge zur Altersversorgung zu entrichten sind (z.B. Richter, Mandatsträger) nein ja

arbeitslos/-unfähig

3. Einkommenserklärung

Es sind auch steuerfreie Einkünfte und geringfügige Nebenverdienste anzugeben! Mein/unser Einkommen im Kalenderjahr **2023** betrug:

bis 36.000,00 € bis 44.000,00 € bis 52.000,00 € bis 60.000,00 €
 bis 70.000,00 € bis 80.000,00 € über 80.000,00 € (Nachweise sind nicht erforderlich)

Mein /unser aktuelles Einkommen hat sich im Vergleich zum Einkommen des Vorjahres verändert und beträgt auf ein Jahr hochgerechnet: _____ €

Keine Angabe – damit Einstufung in die höchste Beitragsgruppe

Ich/wir beziehe/n folgende Einkünfte

	Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit	-- Steuerbescheid/Verdienstbescheinigungen
	Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit	-- Steuerbescheid/Bescheinigung des Steuerberaters
	Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	-- Steuerbesch./Beschein.d. Landwirtsch. Buchstelle
	Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch	-- Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitssuchende, Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB II), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII)
	Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	-- Asylbescheid
	Krankengeld	-- Bescheid der Krankenkasse
	Leistungen der Arbeitsagentur	-- Arbeitslosengeld-/Arbeitslosenhilfe
	Einkommen aus Vermögen Kapitalvermögen	-- Bescheinigung über Einkünfte a. Kapitalvermögen
	Unterhaltszahlungen	-- Unterhaltstitel/Bewilligungsbescheid über UVG
	Ausbildungsförderung	-- Bewilligungsbescheid
	Renten (genaue Art angeben)	-- Rentenbescheid
	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	-- Steuerbescheid
	Mutterschaftsgeld Wohngeld/Wohngeld-Plus Kindergeldzuschlag ...	-- Bewilligungsbescheid
	Sonstige Einkünfte	

5. Abzug von Kinder- und Betreuungsfreibeträgen

Angabe der Kinder, für die Kindergeld bzw. ein Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz (EStG) gewährt wird ist erforderlich, da Freibeträge ab dem 3. Kind vom Einkommen abgezogen werden!

Name Kinder	Bezug von Kindergeld		oder	Höhe des Kindergeldes bzw. Kinderfreibetrages	
	voll			halb	
1. _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

(Datum)

(Unterschrift des Vaters/Erziehungsberechtigten)

(Datum)

(Unterschrift der Mutter/Erziehungsberechtigten)

Berechnungsbogen von _____ für das Schuljahr _____

Diesen Berechnungsbogen können Sie der verbindlichen Erklärung zum Elterneinkommen beifügen. Füllen Sie ihn bitte erst aus, nachdem Sie das beiliegende Merkblatt gelesen haben.

Angaben zum Einkommen		a) Vater	b) Mutter
<input type="checkbox"/> Einkommen des Vorjahres <input type="checkbox"/> Hochgerechnetes aktuelles Einkommen		(Jahreseinkommen)	
A	Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz (ESG)		
1.	Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit		
1.1	Einnahmen abzgl. Tatsächlicher Werbungskosten oder Werbungskostenpauschale von 1.230 € jährlich	EUR	EUR
1.2	Bei Beamten oder Personen mit vergleichbarem Status, die keine entsprechenden Beiträge zur Altersversorgung zahlen, müssen diesen Einkünften (nach Abzug der Werbungskosten) 10 % hinzugerechnet werden.	EUR	EUR
2.	Einkünfte aus selbständiger Arbeit (Gewinn gemäß §§ 4 – 7 EStG)	EUR	EUR
3.	Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (Gewinn gemäß §§ 4 – 7g EStG)	EUR	EUR
4.	Einkünfte aus Gewerbebetrieb (Gewinn gemäß §§ 4 – 7g EStG)	EUR	EUR
5.	Einkünfte aus Kapitalvermögen (Einnahmen abzüglich Sparerfreibetrag)	EUR	EUR
6.	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (Einnahmen abzgl. Tatsächlicher Werbungskosten)	EUR	EUR
7.	Sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG	EUR	EUR
B	Sonstige Einnahmen		
1.	Einnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz, z.B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld	EUR	EUR
2.	Krankengeld	EUR	EUR
3.	Renten	EUR	EUR
4.	Unterhaltsleistungen	EUR	EUR
5.	Mutterschaftsgeld	EUR	EUR
6.	Hilfe zum Lebensunterhalt / Asylbewerberleistungen für die Eltern bzw. den Elternteil und das Kind, das den Kindergarten besucht	EUR	EUR
7.	Sonstiges	EUR	EUR
C	Gesamtsumme der Einkünfte und Einnahme	EUR	EUR
D	Einkommen der Eltern (Summe C a und C b)		EUR
E	Von der Gesamtsumme ist für das 3. Kind und jedes weitere Kind der nach § 32 Abs: 6 EstG gewährte Kinderfreibetrag (je 6.384,00 € bzw. für einen halben Freibetrag 3.192,00 €) und der Freibetrag für Betreuung, Erziehung u. Ausbildung (je 2.928,00 € bzw. 1.464,00 €) abzuziehen.		EUR EUR
F	Maßgebliches Einkommen		EUR

Verein zur Förderung der offenen Ganztagschule in Altenberge e.V.

Gläubiger-Identifikationsnr. DE98ZZZ00000163008

Mandatsreferenz: wird separat mitgeteilt

SEPA-Lastschriftmandat

Hiermit ermächtige ich **widerruflich** den Verein zur Förderung der Offenen Ganztagschule in Altenberge e.V. für das/die Kind(er)

_____ geb. _____

die monatlichen Elternbeiträge sowie das Essengeld und eventuell anfallende Kosten für die Ferienbetreuung jeweils am 15. des Monats für den Besuch der offenen Ganztagschule an der **Borndalschule** / **Johannesschule** Altenberge zu Lasten meines Kontos mittels Lastschrift einzuziehen.

Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Fällt der Einzugstag auf ein Wochenende oder Feiertag, verschiebt sich der Beitragseinzug auf den nächstfolgenden Werktag.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlung: wiederkehrende Zahlung

Zahlungspflichtiger: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

Kreditinstitut: _____

IBAN: DE _ _ / _ _ _ _ / _ _ _ _ _ _ / _ _ _ _ _ _ / _ _ _ _ _ _

BIC: _____

Dieses SEPA-Lastschriftmandat gilt, solange das Kind die offene Ganztagschule an der Borndalschule / Johannesschule besucht. Sollte mein/unser Konto die notwendige Deckung nicht aufweisen, gehen die Rückbuchungskosten zu meinen/unseren Lasten.

_____, den _____

Ort Datum

Unterschrift des/der Zahlungspflichtigen

Merkblatt Elternbeiträge

Dieses Merkblatt soll Ihnen Überblick über die Regelungen zur Erhebung der Elternbeiträge verschaffen. Sollten Sie dennoch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Frau Heimann, Frau Klassen und Frau Intfeld, Kirchstr. 13, 48341 Altenberge, Tel.: 0 25 05/80 28 527, 0176/53 90 29 92, Montag bis Mittwoch von 8.00-12.30 Uhr

Höhe der Elternbeiträge

Wie hoch ist der Beitrag für den Besuch der offenen Ganztagschule?

Elternbeiträge werden auf Grund der Satzung der Gemeinde Altenberge vom 18.12.2012, geändert durch Änderungsatzung vom 07.11.2016 und durch Hauptausschusssitzung vom 14.06.2021 nachfolgender Staffel monatlich erhoben:

Jahreseinkommen	Beitrag
bis 36.000,00 Euro	beitragsfrei
bis 44.000,00 Euro	70,00 Euro
bis 52.000,00 Euro	90,00 Euro
bis 60.000,00 Euro	120,00 Euro
bis 70.000,00 Euro	150,00 Euro
bis 80.000,00 Euro	180,00 Euro
über 80.000,00 Euro	200,00 Euro

- **Muss ich Mittagessen zahlen, wenn mein Kind beitragsfrei betreut wird?**
Ja, in Höhe von 54,20 € (Änderung möglich) pro Monat/pro Kind. Auch in den Ferien. Sollten Sie Bildungs- und teilhabeberechtigt sein, reichen Sie uns bitte Ihre Münsterlandkartennummer ein.
- **Was muss ich zahlen, wenn gleichzeitig ein Geschwisterkind die offene Ganztagschule oder einen Kindergarten besucht?** Besuchen mehr als ein Kind einer Familie (einer Pflegefamilie) oder eines Elternteiles gleichzeitig die offene Ganztagschule und/oder einen Kindergarten, so wird für das erste Geschwisterkind eine Ermäßigung von 50% des errechneten Beitragssatzes gewährt. Für jedes weitere Geschwisterkind in der offenen Ganztagschule gilt ein Ermäßigungssatz auf den errechneten Beitragssatz in Höhe von 75%. Befindet sich ein Geschwisterkind im vorletzten oder letzten beitragsfreien Kindergartenjahr, wird der volle OGS-Beitrag erhoben.
- **Muss ich auch Beiträge (incl. Mittagessen) in den Schulferien bezahlen?**
Ja, denn bei dem Beitrag und dem Mittagessen handelt es sich um einen monatlichen Betrag zu den Jahreskosten der offenen Ganztagschule. Er wird in 12 gleichen Teilen für die Zeit vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres, einschließlich der Schließungszeiten (Schulferien etc.) festgesetzt. Für ein Kind, welches im laufenden Schuljahr in die offene Ganztagschule aufgenommen wird, beginnt die Beitragspflicht mit dem Monat der Aufnahme.
- **Wer muss den Beitrag zahlen?**
Die Eltern (Pflegefamilie) haben den Elternbeitrag zu zahlen. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so muss dieser den Elternbeitrag zahlen.
- **Berechnung des Elterneinkommens:**
Für alle Einkommensarten gilt: Angerechnet wird die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, wird nur dessen Einkommen angerechnet.
- **Wie berechnet sich das Einkommen bei Nichtselbständigen?**

Zu Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge oder Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt werden. Zu den Einkünften zählen insbesondere das monatl. Bruttogehalt inkl. Zuschlägen (z.B. für Überstunden),

Versorgungsbezüge, Vermögenswirksame Leistungen, Provisionen und einmalige oder laufende Zahlungen, wie z.B. Urlaubs- oder Weihnachtsgeld. Von den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit (hierzu gehören auch Renten) ist eine **Arbeitnehmerpauschale** in Höhe von z.Zt. 1.230 Euro abzuziehen, wenn nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen werden.

- **....bei Selbständigen?**

Einkünfte sind bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit der Gewinn, bei den anderen Einkunftsarten nach § 2 Abs. 1 EStG die Bruttoeinnahmen abzüglich der Werbungskosten. Nachweis ist der Einkommensteuerbescheid oder (vorläufig) eine Gewinn- und Verlustrechnung des Steuerberaters der landw. Buchstelle.

- **....und bei Beamten und Mandatsträgern?**

Bei Beamten oder Personen, die auf Grund ihres Beschäftigungs- oder Mandatsverhältnisses einen Altersversorgungsanspruch haben, ohne entsprechende Beiträge zur Altersversorgung leisten, wird dem Einkommen ein Zuschlag von 10% hinzugerechnet. Mit dieser Regelung sollen die Bruttoeinkünfte von Beamten und Angestellten/Arbeitern vergleichbar gemacht werden.

- **Was kann vom Einkommen abgezogen werden?**

Nachgewiesene Werbungskosten (ohne Nachweis wird der Pauschalbetrag von 1.230 Euro abgezogen) Kinderfreibeträge und Betreuungsfreibeträge ab dem dritten Kind. Geben Sie bitte Ihre Kinder an, für die Kindergeld gezahlt wird, bzw. für die ein Kinderfreibetrag berücksichtigt wird.

- **Muss ich Beiträge zahlen, wenn ich Sozialhilfe oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalte?**

Der Beitrag entfällt, wenn das Jahreseinkommen 36.000,00 € nicht übersteigt.

- **Für welchen Zeitraum soll ich mein Einkommen nachweisen?**

Der Elternbeitrag richtet sich grundsätzlich nach dem Vorjahreseinkommen, es sei denn, Sie haben die Berechnung des jetzigen Einkommens beantragt, da es sich gegenüber dem Vorjahr wesentlich verändert hat.

- **Wenn ich kein konstantes monatliches Einkommen habe?**

Für den Fall, dass ein Monats-/Jahreseinkommen nicht bestimmbar ist (z.B. bei Selbständigen), ist das zu erwartende Jahreseinkommen des laufenden Kalenderjahres zugrunde zu legen (Schätzung oder Vorausberechnung). Es wird dann ein Bescheid erteilt, der rückwirkend geändert wird, wenn der endgültige Nachweis über die erzielten Einkünfte vorliegt.

- **Wenn ich diese Erklärung nicht abgebe?**

Bei Nichtabgabe von erforderlichen Lohn- und Einkommensnachweisen wird der Höchstbeitrag von zurzeit 200 € in Rechnung gestellt. Beim Einzug der Eltern- und Essensbeiträgen per Lastschrift, werden Rücklastschriften mit 5,00 € berechnet. Wir bitten für eine ausreichende Deckung Ihres Kontos zu sorgen, da wir anfallende Gebühren an Sie weitergeben müssen. Kinder, für welche keine Beiträge bezahlt werden, können vom Besuch der OGS ausgeschlossen werden!

Gibt es finanzielle Sorgen oder Schwierigkeiten, wenden Sie sich bitte an die jeweilige Schulleitung oder an Frau Heimann, Frau Klassen und Frau Intfeld im OGS-Büro: Tel.: 0 25 05/80 28 527, 0176/53 90 29 92, Montag bis Mittwoch von 8.00-12.30 Uhr